

BESTELLFORMULAR 2018

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und elektronisch unterfertigen oder ausdrucken und unterzeichnen. Anschließend senden Sie bitte das Formular per Mail an office@zt.co.at oder per Fax an +43 316 822 896.

BestellerIn (nur natürliche Person möglich! Rechnungsempfänger darf Firma sein):

Titel/Vorname/Name*:

Email-Adresse*:

Rechnungsempfänger*:

Adresse*:

UID-Nr.*:

Berufszweig*: Bitte einen der nachfolgenden Berufszweige auswählen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Hochbautechnik | <input type="checkbox"/> Architekten/Architektinnen/Bautechnik |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsplanung Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Tiefbautechnik |
| <input type="checkbox"/> industrielle Technik | <input type="checkbox"/> Wasserbau und Umwelttechnik |
| <input type="checkbox"/> Maschinenbau | <input type="checkbox"/> Sonstige |

Ja, wir bestätigen die Richtigkeit der oben angeführten Daten und bestellen eine Zugriffsberechtigung für einen Online-Zugang (Einzelplatz, d. h. nur für eine gleichzeitige Benutzerin/ einen gleichzeitigen Benutzer – Single-User System) zu einem individuellen Normenportfolio von maximal 200 oder 400 Normen der Austrian Standards Plus GmbH.

200 Normen **Preis:** **EUR 231,72 zzgl. USt pro Kalenderjahr**

400 Normen **Preis:** **EUR 456,87 zzgl. USt pro Kalenderjahr**

Das oben vereinbarte Entgelt wird wertgesichert. Es wird im Maß der durchschnittlichen prozentuellen Steigerung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten VPI 2005 angepasst. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage der Wertsicherung, der diesem Index am nächsten kommt. Die Anpassung des Entgeltes wird jährlich, unmittelbar nach Veröffentlichung der durchschnittlichen prozentuellen Steigerung des Indizes im Vorjahr, mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen.

Der Besteller/die Bestellerin stimmt hiermit zu, dass seine/ihre persönlichen Daten, wie insbesondere Firmenanschrift (Rechnungsanschrift und Lieferanschrift), UID-Nummer, E-Mail-Adresse und Kundennummer von der Austrian Standards plus GmbH zu statistischen Zwecken verwendet werden und diese Daten zu statistischen, organisatorischen und technischen Zwecken sowie zum Zwecke der Information über neue Produkte und Dienstleistungen durch die Austrian Standards plus GmbH an die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten und die Austrian Standards plus GmbH übermittelt werden. Ebenso stimmt der Besteller/die Bestellerin dem Austausch seiner/ihrer für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zwischen Austrian Standards plus GmbH, der ZT-Datenforum eGen und der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten zu. Diese Zustimmung kann vom Besteller/von der Bestellerin jederzeit widerrufen werden.

Es gelten die beigeschlossenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung darstellen.

....., am

***EINZUGSERMÄCHTIGUNG**

Hiermit ermächtigen wir Sie widerruflich, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten unseres Kontos:

Bank: _____

Konto lautet auf: _____

IBAN: AT _____

BIC: _____

mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank ermächtigt, Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn unser Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist.

....., am

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 ZT datenforum eGen, FN 194900a, Schönaugasse 7/2, 8010 Graz, kurz „ZTDF“ stellt dem Besteller/der Bestellerin auf Basis eines separaten Nutzungsvertrages mit der Austrian Standards plus GmbH, Heinestraße 38, 1020 Wien, im Folgenden kurz „AS+“, eine Zugriffsberechtigung für ein Normenportfolio und damit jeweils eine Zugriffsberechtigung für einen Online-Zugang (Einzelplatz, d. h. nur für einen gleichzeitigen Benutzer – Single-User System) zu einem individuellen Normenportfolio gemäß Punkt 1.3, zur Nutzung gemäß Punkt 2 sowie eine Update-Dienstleistung zur Verfügung.
- 1.2 Der Zugang zu dem individuellen Normenportfolio gemäß Punkt 1.3 für die berechtigten Mitglieder erfolgt über die Webseite der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten, kurz „KAMMER“, unter www.ztkammer.at zuzüglich eines ausschließlich mitgliedsbezogenen Passwortes und über den AS+ Login.
- 1.3 Der Besteller/die Bestellerin ist aufgrund des Nutzungsvertrages der KAMMER mit AS+ berechtigt, sich aus allen Normen und Entwürfen des Österreichischen Normenwerkes, dzt. ca. 23.000 gültige ÖNORMEN und ONRs, wie ÖNORMEN, ÖNORM EN, ÖNORM ISO, ÖVE/ÖNORMEN, ÖNORM DIN sowie ONRs sowie zusätzlich zurückgezogene Normen, soweit sie als pdf-Format verfügbar sind (in weiterer Folge kurz „Normen“), maximal 200, im Einzelfall maximal 400 Normen in sein/ihr individuelles, bei AS+ eingerichtetes Portfolio (in weiterer Folge kurz: „individuelles Portfolio“) einzuspeisen. Somit kann sich jeder Besteller/jede Bestellerin nach seinem/ihrer eigenen individuellen Bedarf seine/ihre Normen aussuchen und zusammenstellen. Einmal gewählte und eingespeiste Normen können von Seiten des Bestellers/der Bestellerin nicht mehr ausgetauscht werden.
- 1.4 Der Besteller/die Bestellerin nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass AS+ das jeweilige individuelle Portfolio hinsichtlich zurückgezogener und durch neu herausgegebene Normen ersetzter Normen monatlich auf den neuesten Stand bringen wird. Neu herausgegebene Normen, welche Normen des jeweiligen Portfolios ersetzen, werden automatisch freigeschaltet; die jeweils zurückgezogenen Normen werden im Portal als „ungültig“ markiert und bleiben weiter im Portfolio enthalten. Zurückgezogene und durch neue Normen ersetzte Normen, welche durch den Besteller/die Bestellerin bereits in sein/ihr Portfolio eingespeist wurden, gelten für die Bemessung der maximal 200 (bzw. 400) beziehbaren Normen nicht als zusätzlich bezogen.

2. Nutzung

- 2.1. AS+ hat mit separatem Nutzungsvertrag der KAMMER und den berechtigten Mitgliedern der KAMMER, somit auch dem Besteller/der Bestellerin, auf die Dauer dieses Vertrages das nicht ausschließliche, und nicht auf Dritte übertragbare Recht des Zugriffs auf das jeweilige individuelle Portfolio übertragen.
- 2.2. Mit diesem Zugriffsrecht verbunden ist auch das Recht zum Ausdruck der Normen, wobei jeweils die ausgedruckten Dokumente die E-Mail-Adresse des jeweiligen berechtigten Mitgliedes aufzuweisen haben (watermarking). Die von dem einzelnen berechtigten Mitglied in sein individuelles Portfolio aufgenommenen Normen dürfen von diesem ausschließlich im Rahmen der Ausübung ihrer/seiner Berufsausübung als Ziviltechniker/Ziviltechnikerin verwendet werden. Eine elektronische oder andere Vervielfältigung sowie Weitergabe an Dritte – sofern nicht gesetzlich zulässig – ist nicht gestattet.
- 2.3 Der Zugriff auf das individuelle Portfolio und die darin eingespeisten Normen steht grundsätzlich sieben Tage die Woche und 24 Stunden pro Tag zur Verfügung. Der Zugriff kann insbesondere im Zuge von Wartungen, technischen Maßnahmen und Weiterentwicklungen kurzfristig beschränkt sein. Ein Recht zur Kürzung des Entgeltes besteht hierfür nicht.

3. Zugang und Geheimhaltung

- 3.1. Für den Zugang zum individuellen Portfolio sind eine E-Mail-Adresse des Bestellers/der Bestellerin, die Freischaltung durch ZTDF sowie die Bestätigung der Zustimmung zur Datenübertragung laut Bestellschein durch Anklicken der Klickbox beim ersten Login erforderlich.
- 3.2. Unbeschadet der Regelungen gem. 6.4. gilt für den Fall, dass die Bestellerin/der Besteller ihre/seine Mitgliedschaft bei der KAMMER ruhend stellt, oder diese endet, oder er seine/sie ihre Berechtigung insbesondere aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verliert, erlischt sein/ihr Recht auf Nutzung seines/ihrer individuellen Portfolios bei gleichzeitigem Weiterbestehen seiner/ihrer Verpflichtung zur Leistung der Entgelte. ZTDF ist berechtigt, bei Zustimmung der KAMMER das gesamte bis zum ersten ordentlichen Kündigungstermin anfallende Entgelt fällig zu stellen

- 3.3. Der Besteller/die Bestellerin verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, die Dokumente aus dem individuellen Portfolio weder an Dritte weiterzugeben noch - außer für eigene Zwecke - elektronisch zu speichern sowie bei Erlöschen der Mitgliedschaft die allenfalls elektronisch gespeicherten Normen unverzüglich zu löschen und ausgedruckte Exemplare unverzüglich zu vernichten. Er/Sie hat ZTDF und die KAMMER aus Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten.

4. Wertsicherung und Fälligkeiten

- 4.1. Das gemäß Bestellschein vereinbarte Entgelt wird wertgesichert. Es wird im Maß der durchschnittlichen prozentuellen Steigerung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten VPI 2005 angepasst. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage der Wertsicherung, der diesem Index am nächsten kommt. Die Anpassung des Entgeltes wird jährlich, unmittelbar nach Veröffentlichung der durchschnittlichen prozentuellen Steigerung des Indizes im Vorjahr, mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen.
- 4.2. Das in Punkt 4.1. genannte Entgelt ist jeweils am 15. Jänner des Jahres fällig und wird per Lastschriftauftrag eingezogen. Die sich aus einer Indexanpassung nach Punkt 4.1 ergebende Anpassung des Entgeltes für das laufende Jahr wird am 15.1. eines Kalenderjahres fällig bzw. wird seitens ZTDF eine allfällige Überzahlung retourniert.
- 4.3. Abweichend von dieser Regelung ist das in Punkt 4.1. genannte Entgelt für das erste Kalenderjahr der Vertragslaufzeit 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Ungeachtet des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses ist es in voller Höhe zu entrichten. Das Entgelt wird per Lastschriftauftrag eingezogen.
- 4.4. Bei Auflösung der bekanntgegebenen Kontoverbindung ist die Bestellerin/der Besteller verpflichtet, ZTDF binnen 14 Tagen schriftlich zu benachrichtigen und auf Aufforderung von ZTDF eine neue Einzugsermächtigung abzugeben.
- 4.5. Sollte der vereinbarte Entgeltbetrag vom genannten Konto nicht eingezogen werden können, ist ZTDF berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 3 % über dem Basis-Zinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12%.
- 4.6. Der säumige Besteller/die säumige Bestellerin hat alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen, wobei für die 1. Mahnung Kosten von EUR 10,00 und für die 2. Mahnung (eingeschrieben) EUR 15,00 als angemessen gelten.
- 4.7. Mahnungen werden in Papierform an die Rechnungsadresse des Bestellers/der Bestellerin versandt.

5. Gewährleistung / Haftung

- 5.1. ZTDF leistet für die Betriebsbereitschaft des Online-Zugangs zum individuellen Portfolio Gewähr. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Ebenso ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen ZTDF und/oder die KAMMER außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 5.2. Der Besteller/die Bestellerin ist verpflichtet, ZTDF und die KAMMER für sämtliche Ansprüche und Forderungen Dritter und Nutzer von Dritten, die gegen ZTDF oder die KAMMER im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herausgabe, Verbreitung und Veröffentlichung der Normen erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

6. Laufzeit / Kündigung / Verlängerung

- 6.1. Die dem Bestellschein zugrundeliegende Vereinbarung tritt mit Unterfertigung des Bestellscheins in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie tritt bei wirksamer Auflösung des Nutzungsvertrages zwischen AS+ und der KAMMER außer Kraft. Hieraus kann der Besteller/die Bestellerin keine Ansprüche gegen ZTDF und/oder die KAMMER geltend machen.
- 6.2. Der Besteller/die Bestellerin nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass AS + den Nutzungsvertrag ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Kalendermonaten kündigen kann, wobei eine ordentliche Kündigung erstmals zum 1.1.2022 möglich ist.
- 6.3. Der Besteller/die Bestellerin kann die dem Bestellschein zu Grunde liegende Vereinbarung erstmals zum 1.1.2022 ordentlich kündigen.

- 6.4. Die sofortige Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragspartner eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verletzt und diese Verletzung trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen durch die anderen Vertragspartner mittels eingeschriebenem Schreiben innerhalb dieser Frist nicht behebt. Dem Besteller/Der Bestellerin steht im Falle der Zurücklegung oder Ruhendlegungen seiner/ihrer Befugnis wegen Inanspruchnahme einer WE-Pensionsleistung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Mit Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts tritt dieser Vertrag ex-nunc außer Kraft. Ein für das laufende Kalenderjahr bereits entrichtetes Entgelt wird ungeachtet des Auflösungszeitpunktes nicht rückerstattet.
- 6.5. Im Falle des Todes des Bestellers/der Bestellerin tritt der Vertrag außer Kraft.

7. Sonstiges

- 7.1. Der Besteller/die Bestellerin ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Pflichten aus der dem Bestellschein zugrundeliegende Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZTDF an dritte Personen zu übertragen.
- 7.2. Der Besteller/die Bestellerin nimmt zur Kenntnis, dass die alleinige Entwicklung, Herausgabe, Verbreitung und Veröffentlichung der Normen durch AS+ oder durch das Austrian Standards Institute einerseits und, dass die Normen ausschließlich von den Vorgenannten und entgeltlich bezogen werden können, andererseits, wesentliche Vertragsgrundlage ist.
- 7.3. Der Besteller/die Bestellerin bestätigt, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden.
- 7.4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.
- 7.5. Sollten einzelne Bestimmungen der dem Bestellschein zugrundeliegende Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung soll eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich entsprechende gültige Bestimmung treten.
- 7.6. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für Graz vereinbart.